

**Öffentliche Sitzung des Arbeitsgerichts Herne**

**proT-in**  
Bundesvorstand  
Kellerbergstr. 16  
57319 Bad Berleburg  
eMail bundesvorstand@proT-in.de  
Tel (0 27 51) 95 91 96

Geschäftsnummer: 5 Ca 2135/13

Herne, den 16.10.2013

**Anwesend: Vorsitzender:** Richter am Arbeitsgericht Nierhoff  
**Ehrenamtliche Richter:** Funke und Herzmann

In dem Rechtsstreit

./ Nokia Solutions and Networks Services GmbH & Co. KG

erschieden nach Aufruf der Sache:

1. für die Klägerin Rechtsanwalt
2. für die Beklagte Rechtsanwalt

**Beschlossen und verkündet:**

Dass Passivrubrum wird dahingehend geändert, dass die Beklagte ist:

Nokia Solutions and Networks Services GmbH & Co. KG,  
vertr. d. d. Nokia Solutions Networks Services GmbH,  
d. wiederum vertr. d. ihren Geschäftsführer Herrn Winkler

Der Klägervorteiler überreichte Original des Schriftsatzes vom 15.10.2013, von dem Beklagtenvertreter Durchschriften erhielt.

Der Klägervorteiler stellte unter Bezugnahme auf die Anträge aus der Klageschrift vom 15.07.2013 die Anträge,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31.12.2013 einen Betrag in Höhe von 47.208,75 € brutto zu zahlen,
2. festzustellen, dass der Klägerin Ansprüche nach Ziff. 2 der Betriebsvereinbarung Sonderprämie vom 29.04.2013 gegen die Beklagte zustehen.

...

Der Beklagtenvertreter beantragte,  
die Klage abzuweisen.

- abgespielt und genehmigt –

Die Parteien verhandelten mit den eingangs gestellten Anträgen zur Sache und zur Rechtslage.

Es wurde darauf hingewiesen, dass eine Entscheidung am Schluss der Sitzung verkündet wird.

Nach geheimer Beratung, Wiederaufruf der Sache und in Abwesenheit der Parteien wurde am Schluss der Sitzung folgende Entscheidung verkündet:

IM NAMEN DES VOLKES  
URTEIL:

1. Es wird festgestellt, dass der Klägerin Ansprüche nach Ziffer 2 der Betriebsvereinbarung Sonderprämie vom 29.04.2013 gegen die Beklagte zustehen.
2. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin zu 76/83 und die Beklagte zu 7/83.
4. Der Streitwert wird auf 51.554,75 € festgesetzt.

gem. § 160 a ZPO auf Tonträger vorläufig  
aufgezeichnet, zugleich für die Richtigkeit  
der Übertragung vom Tonträger

gez. Nierhoff

gez. Malessa